

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

45. Jahrgang

25. September 2013

Nummer 41

Inhalt	Seite
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich	769
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Muffendorf	770
Bekanntgabe nach § 3a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls	770
Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen der Bezirksregierung Köln für das Flurbereinungsverfahren Bornheim-Roisdorf	771
Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	775
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung - Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	779
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung - Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	780
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung - Zustellung einer Ordnungsverfügung (Ausländeramt)	781

BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Bezirksvertretung Bonn hat in ihrer Sitzung am 02.07.2013 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für den

Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7820-40 „ehemaliges Autohaus Reuterbrücke“ Franz-Lohe-Straße 1 a

im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich

beschlossen.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

vom 07.10.2013 bis einschließlich 18.10.2013

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr) im Stadtplanungsamt, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 8C.

Darüber hinaus findet am 10.10.2013 um 19.00 Uhr eine Bürgerversammlung im Saal im Margarete Grundmann Haus, Lotharstraße 84-86, Bonn-Kessenich statt.

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürger das Recht, im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de, webcode: 7820-40

Bonn, den 10.09.2013

Wingenfeld
Stadtbaurat

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt:

Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Muffendorf, Deutschherrenstraße 62/ 70 und An der Kelter

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

vom 30.09. bis einschließlich 16.10.2013

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Stadtplanungsamt, Aufzug 2, Etage 8 C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Darüber hinaus können die Planungen im gleichen Zeitraum im Rathaus Bad Godesberg eingesehen werden.

Außerdem findet am **01.10.2013** um 19:00 Uhr eine Bürgerversammlung in der Stadthalle Bad Godesberg, Koblenzer Strasse 80, 53177 Bonn-Bad Godesberg statt.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de, Suchbegriff 8215-81

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürger das Recht, im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 11.09.2013

gez. Wingenfeld
Stadtbaurat

Bekanntgabe nach § 3a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Die SolarWorld AG & SolarHolding GmbH in GbR Auermühle, Bornheimer Straße 24, 53111 Bonn hat für den Campus Auermühle, Karl-Legien-Straße 186 und 188a in Bonn Graurheindorf die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Förderung und Wiedereinleitung von Grundwasser zum Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe beantragt. Zum Heizen und Kühlen der Gebäude soll eine jährliche Gesamtwassermenge von 518.000 m³ gefördert und nach der Nutzung abgekühlt bzw. erwärmt wieder in den Untergrund eingeleitet werden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs.1 durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Umweltbehörde der Bundesstadt Bonn, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, Aufzug 1, Etage 8 A, während der Dienststunden montags und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie dienstags, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Bonn, den 13.09.2013
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

gez. Schüffelgen
Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.44 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-, wird bekannt gemacht:

Bonn, den 13.09.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Werner Wingenfeld
Stadtbaurat

Öffentliche Bekanntmachung

Die Vorläufige Besitzeinweisung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.44, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Bornheim-Roisdorf (Az. 5 10 01) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Bornheim-Roisdorf
Az.: 33.44 - 5 10 01 -

50670 Köln, den 02.09.2013
Dienstgebäude
Blumenthalstr. 33
50670 Köln
Tel.: 0221/147-2691

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Bornheim-Roisdorf, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung mit Wirkung zum **31.10.2013** angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

Gleichzeitig werden die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen erlassen.

1. Mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen über die neue Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den selben Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben noch unverändert.
2. Die vorläufige Besitzeinweisung und die erlassenen Überleitungsbestimmungen in der Fassung vom 02.09.2013 liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, aus bei

a) der Gemeindeverwaltung Alfter

Im Flur des Bauverwaltungsamtes zwischen Zimmer 210 und 212, Am Rathaus 7, 53347 Alfter während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag außer Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, außerdem Montag und Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr)

b) der Stadtverwaltung Bornheim

Fachbereich 7, -Stadtplanung und Grundstücksneuordnung-, Zi.Nr. 407, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr)

c) der Stadtverwaltung Bonn

Kataster und Vermessungsamt, Bonn Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C (Montag und Donnerstag vom 8.00 – 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 – 13.00 Uhr)

d) der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33

Außenstelle Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer B 352 oder B 268, Montag bis Freitags von 8.00 – 15.00 Uhr

3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der Bekanntgabe dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3a) bis 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen und durch Holzpflocke vor Ort gekennzeichnet worden. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in der Zeit vom 24.09. - 27.09.2013 bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen. Die Voraussetzungen für den Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Diese tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 65 FlurbG sind im Flurbereinigungsverfahren Bornheim-Roisdorf gegeben.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bornheim-Roisdorf ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 3 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 - 71 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorläufige Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) - eingereicht werden.

Hinweise:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das Oberverwaltungsgericht (www.ovg.nrw.de/erv/index.php).

Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen in der Klageschrift anzugeben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gemeinsam durchführen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

Im Auftrag

(LS) *gez. Rosenberg*
(Rosenberg, ORVR´in)

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

Die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH, Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Peter Weckenbrock und Marco Westphal, passen gemäß § 4 Abs.2 AVBFernwärmeV und entsprechend des Änderungsvorbehalts gemäß § 3 Ziffer 3e des Fernwärmelieferungsvertrages die in § 3 des Fernwärmelieferungsvertrages geregelte Preisanpassungsklauseln mit Wirkung zum 01.10.2013 an.

Die Änderung der bislang bestehenden Preisanpassungsklauseln ist im Sinne der Kostenorientierung erforderlich, um die geänderten Verhältnisse in Bezug auf die seitens der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH vorgenommene Prozessumstellung und die Änderungen hinsichtlich staatlicher Abgaben (Kosten für CO₂-Zertifikate) abzubilden.

Die geänderte Preisanpassungsklausel in § 3 des Fernwärmelieferungsvertrages der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (im folgenden SWB Energie und Wasser genannt) lautet nunmehr:

1. Jahresgrundpreis (Nennpreis)

Der Jahresgrundpreis richtet sich nach dem in § 1 Abs. 3 des Fernwärme-Lieferungsvertrages festgelegten Anschlusswertes. Er beträgt

90 €/ Jahr für die ersten 10 kW sowie
für jedes kW darüber hinaus 33,78 €/Jahr je kW
(jeweils Basis 01.10.2013)

des Anschlusswertes.

2. Arbeitspreis (Nennpreis)

Der Arbeitspreis für die gelieferte Fernwärme beträgt

65,93 €/MWh (Basis 01.10.2013).

3. Emissionspreis

Der Emissionspreis für die gelieferte Fernwärme beträgt

0,23 €/ MWh (Basis 01.10.2013).

4. Preisänderungsklausel

a) Die vorstehend genannten Preise gemäß Ziffer 1 bis 3 ändern sich unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme sowie der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres gemäß den nachstehenden Preisänderungsklauseln.

Der Jahresgrundpreis - sowohl für die ersten 10 kW als auch darüber hinaus - ändert sich jeweils nach der folgenden Formel:

$$GP = GP_0 \times \left(0,45 + 0,1 \times \frac{I}{I_0} + 0,45 \times \frac{L}{L_0} \right)$$

Der Arbeitspreis ändert sich nach der folgenden Formel:

$$AP = AP_0 \times \left(0,1 \times \frac{I}{I_0} + 0,1 \times \frac{L}{L_0} + 0,6 \times \frac{E_{NCG}}{E_{NCG 0}} + 0,2 \times \frac{E_{HH}}{E_{HH 0}} \right)$$

Der Emissionspreis ändert sich nach der folgenden Formel:

$$EP = (1 - z) \times 0,224 \times P_{CO_2}$$

Mit dem Index E_{HH} (Erdgas, bei Abgabe an Haushalte) werden die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet. Mit den übrigen Indizes wird die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch die SWB Energie und Wasser berücksichtigt.

b) In vorstehenden Preisformeln bedeuten

GP: neuer Jahresgrundpreis

GP₀: Basis-Jahresgrundpreis (90 €/Jahr für die ersten 10 kW, darüber hinaus 33,78 €/kW, jeweils zum 1. Oktober 2013)

I: Investitionsgüterindex: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

I₀: Basiswert des Investitionsgüterindex (Der Basiswert beträgt 105,47 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindex vom Januar 2013 bis zum Juni 2013 (2005 = 100).)

L: Lohn für die tarifliche Stundenvergütung eines Facharbeiters nach dem Monatstabellenlohn des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) in der Gruppe 5, Stufe 3

L₀: Basiswert Lohn (Der Basiswert beträgt 15,14 Euro/Stunde mit Stand zum Juni 2013)

AP: neuer Arbeitspreis

AP₀: Basis-Arbeitspreis (65,93 €/MWh zum 1. Oktober 2013)

E_{NCG}: Erdgasindex Großhandel: Arithmetisches Mittel der Tagesnotierungen der EEX NCG Natural Gas Season Futures an der European Energy Exchange (Börse für Energie) in Euro/MWh

E_{NCG0}: Basiswert Erdgasindex Großhandel (Der Basiswert beträgt 27,72 Euro/MWh und ist der Durchschnittswert aus den börsentäglichen Notierungen des Erdgasindex Großhandel vom Januar 2013 bis zum Juni 2013.)

E_{HH}: Erdgasindex Haushalte: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 627, Erdgas, bei Abgabe an Haushalte

E_{HH0}: Basiswert des Erdgasindex Haushalte (Der Basiswert beträgt 132,57 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Erdgasindex Haushalte vom Januar 2013 bis zum Juni 2013 (2005 = 100).)

EP: neuer Emissionspreis

P_{CO2}: CO2-Preis: Durchschnittswert aus den veröffentlichten monatlichen Durchschnittspreisen des European Carbon Index (ECarbix) der European Energy Exchange in Euro/EUA. Eine EUA ist ein Emissionszertifikat für eine Tonne (t) CO2-Emissionen (Der Preis zum 1. Oktober 2013 beträgt 4,21 Euro/t.)

Z: Zuteilung: Kostenfreier Anteil an CO2-Zertifikaten (EUA) für die Erzeugung von Wärme, dieser Anteil ergibt sich für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 aus § 9 Abs. 3, 6 Zuteilungsverordnung 2020 in Verbindung mit Anhang 6 des Beschlusses der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Art. 10a der EU-Richtlinie 2003/87/EG in der Fassung der EU-Richtlinie 2009/29/EG. Der Faktor Z ergibt sich aus einem Faktor zur Reduzierung der freien Zuteilung, einem weiteren linearen Faktor sowie der Umrechnung des resultierenden kalenderjährlichen Faktors auf den Preisanpassungszeitraum von SWB Energie und Wasser.

	FAKTOR ZUR REDUZIERUNG DER KOSTENLOSEN ZUTEILUNG GEMÄß ARTIKEL 10a ABSATZ 11 DER RICHTLINIE 2003/87/EG IM RAHMEN DER ÜBERGANGSREGELUNG	LINEARER FAKTOR GEMÄß ARTIKEL 9 DER RICHTLINIE 2003/87/EG	Resultierender Faktor (jährlich)	Faktor SWB Energie und Wasser		
				von	bis	Faktor Z
2013	80,00%	100,00%	80,00%	1.4.2013	30.9.2013	80,00%
				1.10.2013	31.3.2014	75,80%
2014	72,86%	98,26%	71,59%	1.4.2014	30.9.2014	71,59%
				1.10.2014	31.3.2015	67,51%
2015	65,71%	96,52%	63,42%	1.4.2015	30.9.2015	63,42%
				1.10.2015	31.3.2016	59,47%
2016	58,57%	94,78%	55,51%	1.4.2016	30.9.2016	55,51%
				1.10.2016	31.3.2017	51,68%
2017	51,43%	93,04%	47,85%	1.4.2017	30.9.2017	47,85%
				1.10.2017	31.3.2018	44,15%
2018	44,29%	91,30%	40,44%	1.4.2018	30.9.2018	40,44%
				1.10.2018	31.3.2019	36,85%
2019	37,14%	89,56%	33,26%	1.4.2019	30.9.2019	33,26%
				1.10.2019	31.3.2020	29,81%
2020	30,00%	87,82%	26,35%	1.4.2020	30.9.2020	26,35%

(Die Zuteilung zum 1. Oktober 2013 beträgt 75,80 %)

224: CO2-Emissionen: CO2-Emissionen in Gramm/Kilowattstunde bei der Produktion von Wärme in mit Erdgas befeuerten Heißwasserkesseln. Vergleiche Wärme-Benchmark im Beschluss der EU-Kommission 2011/278/EU, Anhang I, "3. Wärme- und Brennstoffbenchmarks" (62,3 Zertifikate/TJ entsprechen 224 Gramm CO2-Emissionen je Kilowattstunde Wärme).

c) Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. April eines Jahres ist hinsichtlich des Investitionsgüterindex, des Erdgasindex Haushalte sowie des CO2-Preises der jeweilige Durchschnittswert, der sich aus den entsprechenden Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt.
Für den Erdgasindex Großhandel zum 1. April ist der Durchschnittswert der börsentäglichen Notierungen des Sommer-Futures mit Erfüllung ab dem 1. April des laufenden Jahres über den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres heranzuziehen. (Beispiel: Preisanpassung zum 1. April 2014, dann ist die Notierung des *NCG Natural Gas Season Future Sum/14* heranzuziehen)
Hinsichtlich des Faktors Lohn ist zum 1. April eines Jahres die tarifliche Stundenvergütung für den Monat Dezember des Vorjahres maßgeblich.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Oktober eines Jahres ist hinsichtlich der vorgenannten Indizes der jeweilige Durchschnittswert, der sich aus den entsprechenden Monatswerten für den Zeitraum Januar bis Juni des laufenden Jahres ergibt.

Für den Erdgasindex Großhandel zum 1. Oktober ist der Durchschnittswert der börsentäglichen Notierungen des Winter-Futures mit Erfüllung ab dem 1. Oktober des laufenden Jahres über den

Zeitraum Januar bis Juni des laufenden Jahres heranzuziehen. (Beispiel: Preisanpassung zum 1. Oktober 2014, dann ist die Notierung des *NCG Natural Gas Season Future Win/14* heranzuziehen)

Hinsichtlich des Faktors Lohn ist zum 1. Oktober eines Jahres die tarifliche Stundenvergütung für den Monat Juni des laufenden Jahres maßgeblich.

- d) Die Indizes des Statistischen Bundesamts werden unter www.destatis.de veröffentlicht.
Der ECarbix (CO₂-Preis) der European Energy Exchange wird auf der Seite www.eex.com unter Downloads - ECarbix veröffentlicht.
Die Notierungen des NCG Natural Gas Season Future (Erdgasindex Großhandel) an der European Energy Exchange sind auf der Seite www.eex.com unter Marktdaten - Erdgas - Natural Gas Futures - Season für die jeweilige Saison abrufbar.
Wird ein oben genannter Index nicht mehr veröffentlicht, so ist dieser durch einen anderen Index zu ersetzen, der in seiner wirtschaftlichen Auswirkung dem bisher verwendeten Index möglichst nahekommt. Soweit ein Index seitens des Statistischen Bundesamts auf ein neues Basisjahr (z.B. statt 2005 = 100 nunmehr 2010 = 100) umgestellt wird, so wird diese Umstellung nachvollzogen. Als Basiswert in der obigen Preisformel (z.B. I_0) gilt in diesem Fall dann der auf der neuen Grundlage bestimmte Wert für den unveränderten Basiszeitraum.
- e) Sollten einmal die oben aufgeführten Indizes als Maßstab für die Anpassung der dort genannten Preise nicht mehr brauchbar sein, behält sich SWB Energie und Wasser eine Anpassung der Preisänderungsklauseln an die neuen Verhältnisse vor. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Zuteilungsregeln für die kostenfreie Zuteilung von CO₂-Zertifikaten ändern.
- f) Sollten der Erlass, der Wegfall oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich die Beschaffung, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Fernwärme für SWB Energie und Wasser verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen oder -senkungen die Preise unter Abs. 1 bis 3 entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für SWB Energie und Wasser Wirkung entfaltet. Entsprechendes gilt, sollte die Stadt Bonn für die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Verteilung der Fernwärme ein Gestattungsentgelt verlangen.

5. Abrechnung / Abschlagszahlungen

Die Abrechnung erfolgt nach Wahl von SWB Energie und Wasser monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, soweit zwischen SWB Energie und Wasser und dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde.

Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann SWB Energie und Wasser für die nach der letzten Abrechnung verbrauchten Fernwärmelieferungen eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

6. Umsatzsteuer

Auf das Entgelt gemäß dieser Preisregelung wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben. Sie beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 19 %.

Erstmalig werden die Preise zum 01.10.2013 auf der Grundlage der neuen Preisanpassungsklausel angepasst.

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 10.01.2013	PK-Nr. 7777.3033.7445
Betroffene/r Thomas Wolfes, Haeselerstraße 19, Etage 4 rechts, 12307 Berlin	
Datum 04.09.2013	PK-Nr. 7777.1173.2520
Betroffene/r Marius-Teodor Ioncea, Celsiusstraße 9, 53125 Bonn	
Datum 26.08.2013	PK-Nr. 7777.2058.2439
Betroffene/r Uwe Peter Vogt, Oberdorfstraße 60, 53225 Bonn	
Datum 01.07.2013	PK-Nr. 7777.3041.0347
Betroffene/r Atiq Saeed, An der Pfaffenmütze 21, 53117 Bonn	
Datum 20.08.2013	PK-Nr. 7777.2032.0795
Betroffene/r Aurel Puta, Herner Straße 214, 44809 Bochum	
Datum 30.08.2013	PK-Nr. 7777.1178.1890
Betroffene/r Silvestru Ionescu, Behaimstraße 57, bei Savu, 13086 Berlin	
Datum 30.07.2013	PK-Nr. 7777.3048.6556
Betroffene/r Layt Mahmoud Abdel Rahman Ibdah, Aennchenplatz 7, 53173 Bonn	
Datum 26.07.2013	PK-Nr. 7777.1167.8879
Betroffene/r Andriy Kutepov, Wyttenbachstraße 28, 54538 Bausendorf	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **17.09.2013**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 15.08.2013	PK-Nr. 7777.3047.4361
Betroffene/r Mourad Chaalia, Heerstraße 127, 53111 Bonn	
Datum 29.08.2013	PK-Nr. 7777.3047.9762
Betroffene/r Hamed Jahani Bahnamiri, Herseler Straße 16, 53117 Bonn	
Datum 06.09.2013	PK-Nr. 33-21 / 2.13 P 80175
Betroffene/r Birgit Minner-Bangert, Abmeldung nach Unbekannt	
Datum 06.09.2013	PK-Nr. 33-21 / 2-13 P 80212
Betroffene/r Yun Kwon, Seoul, Republik	
Datum 27.08.2013	PK-Nr. 33-21 / 7780.3189.0172
Betroffene/r Alexander Panzer, Rheingasse 8 - 10, 53113 Bonn	
Datum 08.07.2013	PK-Nr. 7779.3184.4375
Betroffene/r Markus Piéla, Danziger Straße 35, 53757 St. Augustin	
Datum 25.06.2013	PK-Nr. 7779.3183.0587
Betroffene/r Zygmunt Zarzycki, erreichbar über City Streife, Amt 33-24, 53103 Bonn	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **17.09.2013**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 03.2013	Az.: 33-6-Fr-Anhörung gem. § 28 VwVfG
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Zanhar, Ahmad, Am Fahrweg 17, 53123 Bonn	
Datum der Verfügung 8.7.2013	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift OKASHA, Yousef A. J., Posener Weg 1/Zi 124, 53119 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 18.09.2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Gez. Wendels